

Begriffe, Konzepte, Konzeptionen und »essentially contested concepts«

Posted on 17. Februar 2016 by Klaus F. Röhl

Hier ein kleiner Baustein für die Allgemeine Rechtslehre ^[1]Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. 2008.: Früher war ein Konzept im Deutschen eigentlich nur der Entwurf (eines Textes). Heute redet man auch in wissenschaftlichen Texten (nach unserem Eindruck zunehmend) von Konzepten und Konzeptionen. Dabei wird nach unserem Sprachgefühl die »Konzeption« – gerade umgekehrt wie im Englischen – eher in weiterem Sinne verwendet.

In den USA unterscheidet man zwischen »concepts« und »conceptions«. Lawrence B. Solum erläutert die Unterscheidung in seinem Legal Theory Lexicon: »Concept« bezeichnet einen relativ allgemeinen Begriff. Das Musterbeispiel ist Gerechtigkeit. Aber man kann auch an Schuld, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Rechtswidrigkeit, Kausalität, Irrtum und viele andere Begriffe denken. »Conception« dagegen ist eine spezielle Theorie über den Inhalt des allgemeinen Begriffs, etwa die Interpretation von Gerechtigkeit als ausgleichende Gerechtigkeit oder als soziale Gerechtigkeit, oder Vorsatztheorie und Schuldtheorie für den Rechtsirrtum im Strafrecht. »Conceptions« sind (umstrittene) inhaltliche Ausfüllungen des allgemeineren Begriffs. Man kann also »concept« mit »Begriff« und »conception« mit »Theorie« übersetzen.

Eine besondere Klasse bilden die essentially contested concepts, eine Begriffsschöpfung von Walter B. Gallie ^[2]Walter B. Gallie, Essentially Contested Concepts, Proceedings of the Aristotelian Society 56, 1956, 167-198; ders., Philosophy and the Historical Understanding, 1968, 157-191.. Gemeint sind sehr allgemeine Begriffe mit normativem Gehalt, die ein Themenfeld abdecken, deren Inhalt aber notorisch umstritten ist. Beispiele sind Demokratie und Rechtsstaat, Gleichheit. Wir werden diese Begriffsbildung für die Einordnung des notorisch umstrittenen Rechtsbegriffs nutzen.

Nachtrag vom 15. 10. 2016: Ein [»Handout zum Jugendhilfetag Frankfurt \(Oder\) 2010«](#) zeigt ein anderes Verständnis der Begriffe, wie es in der (Sozial-) Politik gebräuchlich ist: Ein Konzept ist danach ein »theoretisch wie empirisch gut begründeter Handlungsplan«. Die Konzeption dagegen ist einerseits »ein fließender

Prozess. Sie umfasst die gesamte konzeptionelle Arbeitsphase – im Gegensatz zur Organisations- oder zur Realisierungsphase.« Andererseits versteht man unter Konzeption die alles *prägende Leitidee eines Plans*. Beispielsweise bemängeln die Kommentatoren der einschlägigen Medien gern, dass in der Gesundheitsreform keinerlei Konzeption stecke.«^[3] Als Quelle wird auf einen Blogeintrag auf [Konzeptionerblog](#) von 2006/2007 verwiesen. Den Eintrag finde ich nicht.

Anmerkungen

Anmerkungen

↑ **1** Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 3. Aufl. 2008.

Walter B. Gallie, Essentially Contested Concepts, Proceedings of the Aristotelian

↑ **2** Society 56, 1956, 167-198; ders., Philosophy and the Historical Understanding, 1968, 157-191.

↑ **3** Als Quelle wird auf einen Blogeintrag auf [Konzeptionerblog](#) von 2006/2007 verwiesen. Den Eintrag finde ich nicht.

Ähnliche Themen